

Mindestinhalte des Berichtswesens

Das Bundesministerium für Gesundheit verlangt über den GKV-Spitzenverband die folgenden statistischen Daten aller Pflegestützpunkte in Deutschland:

Alle Pflegeberatungsfälle nach §7a SGB XI in Pflegestützpunkten in Summe und getrennt ausgewiesen nach Erst- und Wiederholungsberatung.

Ein Pflegeberatungsfall definiert sich hierbei über die Richtlinien der Pflegeberatung (Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in der jeweils gültigen Fassung).

Eine **Erstberatung** liegt vor, wenn der vollständige Beratungsprozess gemäß den Richtlinien nach §7a SGB XI durchlaufen und beendet wurde und zuvor keine Pflegeberatung erfolgt ist, die nach dem 1.1.2019 begonnen hat. Eine Erstberatung kann je anspruchsberechtigter Person nur einmal erfasst werden, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person wechselt die Pflegekasse/den Pflegestützpunkt. Wechselt die anspruchsberechtigte Person die Pflegekasse, ist die erste Pflegeberatung, die die neue Pflegekasse durchführt, als Erstberatung zu erfassen. Gleiches gilt für die Erfassung von Pflegeberatungen bei der Inanspruchnahme unterschiedlicher Pflegestützpunkte.

Eine **Wiederholungsberatung** ist zu erfassen, wenn nach einer beendeten Pflegeberatung nach §7a SGB XI ein erneuter oder ein veränderter Beratungsbedarf entsteht und der vollständige Beratungsprozess gemäß den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach §7a SGB XI durchgeführt wurde.

Der GKV-Spitzenverband sammelt quartalsweise über die in den jeweiligen Bundesländern benannten federführenden Pflegekassen die Daten ein und aggregiert diese je Bundesland vor der Weitermeldung an das Bundesministerium für Gesundheit.

In Bayern erfolgt die Datensammlung zu folgenden Zeitpunkten:

Erhebungszeitraum	Abgabetermin
erste Quartal (1.1. bis 31.3.)	15./20. April
zweites Quartal (1.4. bis 30.6.)	15./20. Juli
drittes Quartal (1.7. bis 30.9.)	15./20. Oktober
viertes Quartal (1.10. bis 31.12.)	15./20. Januar

Die Summe der § 7a SGB XI Erstberatung und § 7a SGB XI Wiederholungsberatung werden an die AOK Bayern zu den genannten Stichtagen per E-Mail (pfligestuetzpunkte@by.aok.de) gesendet.

Weitere Daten

- Anzahl der Hausbesuche
- Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter nach § 7a SGB XI

Die Daten sind im Jahresbericht zu berücksichtigen und der Kommission unaufgefordert bis zum 30.4. zur Verfügung zu stellen.